

ANFRAGE von Dr. Jean-Jacques Bertschi (FDP, Wettswil a.A.)

betreffend den verzugslosen Vollzug des Volkswillens bezüglich der Bemessung des Eigenmietwerts im neuen Steuergesetz des Kantons Zürich

Das Zürcher Volk hat im neuen Steuergesetz seinen klaren Willen zum Ausdruck gebracht, der Eigenmietwert für selbstgenutzte Liegenschaften sei in der Regel auf 60% der Marktmiete festzusetzen. Mit der Ergänzung "in der Regel" wollte das Parlament - dies ist in den Materialien eindeutig festgehalten - der Verwaltung einen gewissen Ermessensspielraum rund um die (unrealistische) Forderung "60.0%" einräumen. Das Bundesgericht hat diesen Abschnitt nun mit der Begründung aufgehoben, ein Eigenmietwert unterhalb der 60%-Grenze sei unzulässig. Es hat inzwischen jedoch in mehreren Urteilen unmissverständlich festgehalten, dass die Absicht des Zürcher Souveräns (eben jene 60%) durchaus rechtens sind.

Wie das Parlament, hat auch die Verwaltung als oberste Priorität den klar erkennbaren Volkswillen umzusetzen. Es ist verständlich, dass die entsprechenden Weisungen für die Steuererklärung des Jahres 1999 ungewöhnlich lange auf sich warten liessen. Verständlich deshalb, weil die Häufung ähnlicher Verfahren eine Lösung von Seiten des Bundesgerichts erwarten liessen.

Nun ist diese tatsächlich eingetroffen: Im Rahmen von Rechtsverfahren, die unter anderem den Kanton Thurgau betreffen, wurde ein Abzug von 40% bezüglich der Marktmiete als legitimes Vorgehen zur Festsetzung des Eigenmietwerts bezeichnet. Damit zeichnet sich eine - redaktionell und juristisch - akzeptable Lösung für den Kanton Zürich ab, welche die jahrelangen leidigen Konflikte rund um die regierungsrätlichen Weisungen ein für alle Mal auflösen können.

Ich frage deshalb den Regierungsrat höflich an:

1. Hat er sich auch gefreut, dass ihm der Thurgauer Entscheid ermöglicht, den eindeutigen Zürcher Volkswillen endlich überzeugend zu vollziehen?
2. Hat er der Steuerverwaltung die entsprechenden Instruktionen erteilt?
3. Hat er bereits Vorstellungen, wie er die Marktmiete festlegen will, an der die vom Bundesgericht bewilligten 40% in Abzug zu bringen sind?

Dr. Jean-Jacques Bertschi